

GR_GERICHTE PKG 1998 39

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1998_39

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument\3Cbr\3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 32

Abs. 3 SchKG nur in Fällen fristwahrender Klagen an den unzuständigen Richter in Frage kommt, wurde bereits dargelegt. Ferner übersieht

160 der Beschwerdeführer, dass in BGE 109 III 49 ff. der Rechtssuchende (innert Frist) tatsächlich Aberkennungsklage erhoben hatte, das heisst, es war nach Benennung und Inhalt des Schriftsatzes unzweifelhaft, dass er Aberkennungsklage führen wollte. Es wurde also jener Rechtsbehelf erhoben, um dessen Notfrist es geht. Von einer Uminterpretation einer Rechtsöffnungsbeschwerde in eine Aberkennungsklage entgegen klarer Bezeichnung und Rechtsbegehren ist nirgendwo die Rede. Demgegenüber hat hier der Beschwerdeführer entweder den falschen Rechtsbehelf beim unzuständigen Richter innert Frist oder den richtigen Rechtsbehelf beim zuständigen Richter verspätet erhoben. Das Ansinnen des Beschwerdeführers sprengt die Grenzen des Zumutbaren. Auch der Richter muss sich auf gewisse äussere Anzeichen dessen, was der Rechtssuchende will, verlassen können. Der Beschwerdeführer räumt ein, dass seine Rechtsöffnungsbeschwerde vom 1. Oktober 1997 kein Erklärungsirrtum war; er hat Rechtsöffnungsbeschwerde erklärt und wollte diese erklären (act. 1.5). Seiner Rechtsöffnungsbeschwerde vom 1. Oktober 1997 konnte daher mitnichten - auch nicht nach den im Prozessrecht nicht anwendbaren Erklärungstheorien des Obligationenrechts - «den klaren Sinn einer Aberkennungsklage» beigemessen werden. Wenn nun der Beschwerdeführer im Nachhinein geltend macht, der Richter hätte darin, wegen des Fristversäumnisses, eine Aberkennungsklage erblicken müssen, so handelt er wider Treu und Glauben; dies um so mehr, als es sich bei ihm um einen Rechtsanwalt handelt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass er gegen die Pfändungsankündigung vom 4. Dezember 1997 und den Pfändungsvollzug vom 9. Dezember 1997 nichts unternommen hat. Ein Automatismus, wonach verspätete Rechtsöffnungsbeschwerden von Amtes wegen dem Aberkennungsrichter zur Beurteilung zu überweisen sind, ist abzulehnen. Auch Art. 32 Abs. 3 SchKG sieht bei Klagen gewollt keine Überweisung an den zuständigen Richter vor (vgl. Botschaft über die Änderung des SchKG vom 8. Mai 1991, BB1 1991III S. 45). Dies wäre im Übrigen schon deshalb völlig unpraktikabel, weil entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers aus dem Unterliegen des Schuldners im summarischen Rechtsöffnungsverfahren noch lange nicht zwingend zu schliessen ist, dass er Aberkennungsklage vor dem ordentlichen Zivilrichter erheben wird. Den Entscheid, ob er ein ordentliches Zivilverfahren mit allen Konsequenzen einleiten will, muss der in der Rechtsöffnung unterliegende Schuldner ganz alleine fällen. SKA 98 11 Entscheid vom 21. April 1998

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.